

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Mammendorf
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung – OBS-GS)

vom 31.03.2025

Die Gemeinde Mammendorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Mammendorf:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mammendorf erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Unterbringungsgebühren inkl. einer Pauschalgebühr für den Verbrauch für Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Abfall, Wartungsgebühren, Versicherung, Kaminkehrer und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV).

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner für die Gebühren der Unterbringung inkl. der Pauschalgebühr ist die untergebrachte obdachlose Person gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkünfte-Benutzungssatzung.

§ 3
Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren für die Unterkünfte inkl. der Pauschalgebühr sind am Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Gebühren werden je Nutzungstag in der Obdachlosenunterkunft erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Werden die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4
Unterbringungsgebühren

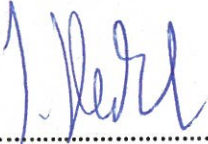
- (1) Die Unterbringungsgebühren inkl. Pauschalgebühren für die Unterkünfte betragen bei einer Belegung je Zimmer
mit einer Person 20,- €/Tag,
mit zwei Personen 26,- €/Tag,
für jede weitere Person 6,- €/Tag.

Für Räume (z. B. Küche, Bad, WC, Flure), die zur Mitbenutzung überlassen werden, wird keine Gebühr berechnet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mammendorf, den 10. April 2025



.....
Josef Heckl
Erster Bürgermeister

